

Hinter Ziffer 1.

ist der genaue Name des übernehmenden Rechtsträgers einzutragen. Bei Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft ist lediglich der bestätigte Name des Unternehmens anzuführen; von einer Beifügung des Namens des übergeordneten Verwaltungsorgans (WB usw.) ist abzusehen, da nur der Name des volkseigenen Unternehmens im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch eingetragen werden soll.

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem die Übertragung sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam sein soll.

Soll außer dem Grundbesitz auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz zu verwaltendes bewegliches Anlagevermögen übertragen werden, dann ist hinter dem Wort „Grundbesitzes“ je nach Sachlage hinzuzufügen: „sowie des übrigen vom bisherigen Rechtsträger bilanzierten Vermögens“. Sind von der Übertragung des bilanzierten beweglichen Vermögens nur wenige Gegenstände ausgenommen, dann empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „mit Ausnahme der in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“; im umgekehrten Falle ist hinter dem Wort „Grundbesitzes“ hinzuzufügen: „sowie die in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“.

Sind nach Vorstehendem Anlagen zum Rechtsträgnachweis erforderlich, so sind diese nur beizufügen

- a) dem Rechtsträgnachweis, der von der ausfertigen Stelle dem übernehmenden Rechtsträger direkt zugesandt wird,
- b) dem Rechtsträgnachweis, der von der Abteilung Kataster an den abgebenden Rechtsträger weiterzuleiten ist; auf die Rückseite dieses Rechtsträgnachweises ist unbedingt Name und Anschrift des abgebenden Rechtsträgers einzusetzen.

#### Unter Ziffer 2

ist, wenn die Bilanzierung bei den Rechtsträgern selbst erfolgt, hinter dem Wort „bei“ einzutragen: „dem Rechtsträger“.

#### Bei Ziffer 3

ist darauf zu achten, daß als bisheriger Rechtsträger nur das Organ bezeichnet werden kann, das zur Zeit tatsächlich im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch als Rechtsträger eingetragen ist.

Für Ziffer 3b gilt sinngemäß das für Ziffer 2 Erläuterte.

#### In Ziffer 4

Ist hinter „auf Grund“ die unmittelbare Veranlassung zum Rechtsträgerwechsel einzutragen; z. B. „eines Antrages der (des) \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Geschäftsz \_\_\_\_\_“

#### Zu Ziffer 5

Bei den Angaben ist stets vom Stand der derzeitigen Eintragung im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch auszugehen.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziffer 5 a, ist der

Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziffer 5 b erforderlich.

Der jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundbesitz ist als eine Position im Rechtsträgnachweis aufzuführen.

Der übertragene Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblatts zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Blattes zu übertragen, dann genügt es, die laufende Nummer unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „Nr. 1—4, 8—10 und 12.“

#### Unter „Lage des Grundstücks“

sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher bezeichnende Angaben erforderlich; z. B. „Schönwalde, Lindenstraße 4—12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Schöneiche, Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725—1732.“

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziffer 5 des Rechtsträgnachweises zu fertigen Aufstellung diesem beizufügen. Es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziffer 5 einen entsprechenden Hinweis einzutragen. Sind nach Verstehendem Anlagen erforderlich, so sind diese — im Unterschied zu Ziffer 1 — allen Ausfertigungen des Rechtsträgnachweises beizufügen.

Der Rechtsträgnachweis ist zu richten an die Abteilung Kataster beim Rat des Kreises, in dessen Bereich der betreffende Grundbesitz liegt.

Die Angaben zu a und b sind erforderlich, um die Anlage neuer Grund- bzw. Liegenschaftsbuchblätter nach Möglichkeit zu vermeiden; die Entscheidung darüber, ob neue Bestandsblätter angelegt werden, wird allein Sache der Abteilung Kataster sein.

Auf der Rückseite von vier Ausfertigungen des Rechtsträgnachweises sind von der ausfertigen Stelle lediglich die Anschriften gemäß dem Verteilerschlüssel einzutragen.

Das Original des Rechtsträgnachweises verbleibt bei der Abteilung Kataster zur Ablage in der Grundakte; auf diesem Exemplar ist von der Eintragung einer Anschrift abzusehen.

#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben) — GBl. S. 316 — folgende Änderung zu beachten:

Im § 1 Ziff. 2 Buchst. c muß es statt

„Vortragskünstlern und Künstlerinnen in;“,

richtig heißen

„Vortragskünstlern und -künstlerinnen in;“.